



2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Pädagogik der Frühen Kindheit vom 15.07.2009

Gemäß §§ 34 und 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391), erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Frühen Kindheit“ wird wie folgt geändert:

1. Änderung der Studiengangsbezeichnung

Die Bezeichnung des Studienganges „Pädagogik der Frühen Kindheit“ wird vollständig ersetzt durch die Bezeichnung „Kindheitspädagogik“. Die hochschulinterne Abkürzung „SPb“ bleibt erhalten.

2. Änderung des § 14 „Anmeldung und Abmeldung zu Modulprüfungen“

Neuer Wortlaut:

„§ 14 Anmeldung und Abmeldung von Modulprüfungen

...

(2) Der Prüfling kann sich von einer Modulprüfung abmelden. Die Abmeldung muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsamt der Hochschule erfolgen. In diesem Fall ist der Prüfling automatisch zur Prüfung im nächsten regulären Prüfungszeitraum laut Studienablaufplan angemeldet. Die Teilnahme an der Modulprüfung innerhalb des Wiederholungsprüfungszeitraumes ist damit ausgeschlossen.“

Die Absätze (1) und (3) des § 14 bleiben unverändert.

3. Änderung des § 24 „Besondere Zulassungsvoraussetzung, Gegenstand, Art und Umfang des Abschlussmoduls“

Neuer Wortlaut:

„(3) Die Verteidigung der Bachelor-Arbeit findet im Rahmen eines Kolloquiums entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur berufsbezogenen staatlichen Anerkennung als mündliche Prüfungsleistung (PM) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr.1 und § 18 statt. Diese mündliche Prüfung ist in der Regel in der Sprache der Bachelor-Arbeit durchzuführen. Das Prüfungsgespräch beginnt mit einem einleitenden Vortrag des Prüflings. Zugelassen ist derjenige Prüfling, dessen Bachelor-Arbeit mindes-

tens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist und der alle studienbegleitenden Module abgeschlossen hat. Über § 18 Absatz 1 hinausgehend dient diese mündliche Prüfung insbesondere der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge zu präsentieren, mündlich zu erläutern, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen sowie die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.“

Die Absätze (1) und (2) des § 24 bleiben unverändert.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Frühen Kindheit“ wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung des Studienganges „Pädagogik der Frühen Kindheit“ wird vollständig ersetzt durch die Bezeichnung „Kindheitspädagogik“. Die hochschulinterne Abkürzung „SPb“ bleibt erhalten.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab dem Wintersemester 2012.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften vom 04.04.2012 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 11.04.2012.

Zittau/Görlitz am 11.04.2012

Der Rektor



Prof. Dr. phil F. Albrecht